

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. Januar 1962	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 62	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	21
11. 1. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Zuständigkeit und Arbeitsweise —	23
11. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen —	29
11. 1. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen —	30
11. 1. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Holzschutz im Hochbau —	32
4. 1. 62	Verordnung über die Aufhebung des Devisenbonus	33
21. 12. 61	Beschluß zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel. (Auszug)	34
6. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	35
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	36

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht Vom 4. Januar 1962

Die Staatliche Bauaufsicht ist ein wichtiges Instrument der staatlichen Organe des Bauwesens zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus bei allen Baumaßnahmen. Sie ist das Kontrollorgan der staatlichen Leiter des Bauwesens. Die Staatliche Bauaufsicht hat bei allen ihren Maßnahmen von der Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, der Förderung der schöpferischen Initiative der Bevölkerung, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der ständigen Verbesserung der Qualität der Bauproduktion auszugehen. Sie wirkt mit bei der Durchsetzung einer einheitlichen Baupolitik und der Sicherung einer straffen Ordnung und Plandisziplin im Bauwesen.

Zur klaren Abgrenzung und Festlegung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht und zur Sicherung einer einheitlichen Organisation und Arbeitsweise im Interesse des Schutzes der Bürger sowie des sozialistischen Eigentums bei der Durchführung von Baumaßnahmen wird folgendes verordnet:

S 1

Grundsätze der Arbeit der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat in erster Linie zu sichern, daß staatliche und andere volkswirtschaftliche

Baumaßnahmen nur entsprechend den Volkswirtschaftsplänen genehmigt werden, daß diese Baumaßnahmen dem neuesten Stand der technischen Entwicklung und dem Prinzip der größten Sparsamkeit entsprechen und in hoher Qualität ausgeführt werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bauwesen zu kontrollieren und alle Bauschaffenden und Bauauftraggeber in bauaufsichtlichen Fragen zu beraten. Sie hat zu diesem Zweck

1. breite Kreise der Bevölkerung auf der Grundlage der sozialistischen Demokratie in ihre Arbeit einzubeziehen und so die Ordnung auf dem Gebiet des Bauwesens zu sichern;
2. die Initiative der Werktätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu fördern und den Bürgern die bau rechtlichen Normen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu erläutern, die Anregungen und Verbesserungsvorschläge sorgfältig auszuwerten;
3. die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Aufarbeitung von Beschlüssen zu unterstützen;
4. eng mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktivs zusammenzuarbeiten und mit ihnen die besten Erfahrungen der bauaufsichtlichen Tätigkeit auszuwerten;